

Geschäftsordnung für Sitzungen und Versammlungen des TSV München von 1860 e.V.

1. Versammlungen und Sitzungen werden, soweit die Vereinssatzung nichts anderes regelt, durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums (Versammlungs- oder Sitzungsleiter) oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen und von diesem geleitet.
2. Die Wahlen und Beschlüsse in Versammlungen und Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Vereinssatzung nichts anderes regelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.
3. Der Versammlungs- oder Sitzungsleiter lässt über die Tagesordnung abstimmen.
4. Die Tagesordnungspunkte werden in der abgestimmten Reihenfolge beraten und abgestimmt.
5. Es wird eine Redeliste geführt. Der Versammlungs- oder Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen zur Redeliste. Die Versammlungsleitung kann jederzeit das Wort außerhalb der Reihe ergreifen. Die Versammlung kann auf Antrag des Versammlungs- oder Sitzungsleiters eine Redezeitbeschränkung beschließen.
6. Bei der Beratung eines Antrags erhalten der Antragsteller und der Berichterstatter zum Antrag als erste und als letzte das Wort. Sie dürfen während der Beratung zur Klarstellung das Wort ergreifen.
7. Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihn der Versammlungs- oder Sitzungsleiter zunächst ermahnen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung wird dem Redner das Wort entzogen.
8. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Der Antragsteller erhält außerhalb der Redeliste das Wort. Die Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag erfolgt, wenn je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat. Antragsteller, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Vor der Abstimmung sind die auf der Redeliste noch vermerkten Redner bekanntzugeben.
9. Zu Zwischenfragen ist das Wort vor etwa noch vorgemerkten Rednern zu erteilen.
10. Für persönliche Bemerkungen ist nach Abschluss der jeweiligen Beratung das Wort zu erteilen.
11. Die offene Abstimmung über Anträge erfolgt durch Handaufheben bzw. mittels einer Abstimmungskarte.
12. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt, bei gleichrangigen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag abgestimmt.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.11.2015 beschlossen.